

Die Optionen um Reform oder Ausstieg EURATOM = Erratum

Dr. Dörte Fouquet

BBH law firm

NEC 2017

Linz

25.04.2017

bbh

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – sowie Ingenieure, Berater und weitere Experten in unserer BBH Consulting AG. Wir betreuen über 3.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als "die" Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- rund 250 Berufsträger, rund 550 Mitarbeiter
- Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart und Brüssel



Dr. Dörte Fouquet



Dr. Dörte Fouquet ist auf Europarecht und internationale Rechtsbeziehungen spezialisiert, mit Schwerpunkt im Wettbewerbs-, Infrastruktur-, Energie- und Umweltrecht und berät insbesondere Unternehmen, Finanzinstitute, Verbände und Regierungsstellen in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten, EU Institutionen und im internationalen Bereich.

- Studium der Rechtswissenschaften in Marburg und Hamburg
- 1982 Wissenschaftliche Assistentin, Universität Hamburg
- 1988 Behörde für Umwelt und Energie, Hamburg
- 1991 Verbindungsbüro Hamburgs und Schleswig-Holsteins zur Europäischen Kommission in Brüssel
- 1993 Partnerin der Kanzlei Kuhbier Brüssel
- Seit 2011 Partnerin bei BBH Brüssel

Rechtsanwältin · Partner

1000 Brüssel, Belgien · Avenue Marnix 28 · Tel +32 (0)2 204 44-12 · doerte.fouquet@bbh-online.be

Introduction



- EU Members Sates with old Nuclear face a tsunami of financial risks to standby their ailing nuclear companies and to ensure safe decommissioning and final storage
- Any system change towards sustainable energy requests
 - Clear legal and economic rules on financial risks and responsibilities before co-sharing of responsibilities with the companies
 - Open information policies with full involvement of national and EU parliament and stakeholders (German KFK Commission model could be of help)
 - Open access to the full subsidy schemes involved including pairing with other aid scrutiny for the companies involved
 - Clear priority access and dispatch for and progressive national RES targets and policies (Renewables come first approach)
 - Constitutional convention process to start on phasing out of Nuclear
 - In parallel to BREXIT pathway



AGENDA

- 1. EURATOM die Aufgaben
- 2. EURATOM die Nachteile
- 3. Kleiner Exkurs in Grundrechte einer Nation
- 4. 2004 der gescheiterte Versuch einer Reform
- 5. Neue Wege zur Reform
- 6. Grundlagen für einen Modernisierungspfad
- 7. Das Internationale Völkerrecht



- 1. EURATOM die Aufgaben
- ▶ 2. EURATOM die Nachteile
- 3. Kleiner Exkurs in Grundrechte einer Nation
- ▶ 4. 2004 der gescheiterte Versuch einer Reform
- 5. Neue Wege zur Reform
- ▶ 6. Grundlagen für einen Modernisierungspfad
- 7. Das Internationale Völkerrecht

Euratoms Aufgaben



- Forschung und Verbreitung der technischen Kenntnisse
- Einheitliche Sicherheitsnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte und für ihre Anwendung zu sorgen. ABER klares Prinzip:
 - Jeder Mitgliedstaat erlässt die geeigneten Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
- Erleichterung von Investitionen Für Versorgung mit Erzen und Kernbrennstoffen Sorge tragen
- Gewährleisten, dass ziviles Kernmaterial nicht für andere (insbesondere militärische) Zwecke abgezweigt wird
- Das ihr zuerkannte Eigentumsrecht an besonderen spaltbaren Stoffen auszuüben -
 - European Supply Agency hat nie eine besondere Rolle gespielt
- Zusammenarbeit mit Drittländern . Der Abschluss von Vereinbarungen erfolgt -vorbehaltlich der Zustimmung des Rates.
- Gemeinsame Unternehmen zu errichten



- ▶ 1. EURATOM die Aufgaben
- 2. EURATOM die Nachteile
- 3. Kleiner Exkurs in Grundrechte einer Nation
- ▶ 4. 2004 der gescheiterte Versuch einer Reform
- 5. Neue Wege zur Reform
- ▶ 6. Grundlagen für einen Modernisierungspfad
- 7. Das Internationale Völkerrecht

Die Nachteile von EURATOM



- Opaque in seiner Herkunft, in seinem Regelungsumfang, zu verwoben in der Abgrenzung zu militärischen Zwecken.
- Demokratisch unterirdisch
- Rosinenpickerei (e.g. Forschung) , keine umfassende Lebenszyklusregelung
 - Einzig wichtiger Bereich : Strahlenschutz, aber auch hier Kernkompetenz bei den MS
- Niemals ein gemeinsames Interesse der Mitgliedstaaten abbildend,
 - eher argwohngetriebener kleiner Nenner einer Zeit der Atoms for peace, die vielleicht eine Lebensdauer von einem Jahrzehnt hatte
- In einigen Bereichen geradezu kümmerlich
 - mit Verfassungsbestimmungen, die eigentlich nie einen Wert hatten.
 (Stichwort Eigentümerschaft an spaltbarem Materia- ESA)

Stillstand in einer sich entwickelnden und gewachsenen politischen Union -



- Euratom Treaty as carrying "the stigma of an undemocratic, outdated alien in the world of the liberalized energy market", hindering the development of an open sustainable energy market in Europe.
- The organisation of nuclear power on the basis of the Euratom Treaty and the Member States' own national legislation leads to the behaviour of closed shop policy with disturbing consequences for a democratic society in Europe.



- ▶ 1. EURATOM die Aufgaben
- ▶ 2. EURATOM die Nachteile
- > 3. Kleiner Exkurs in Grundrechte einer Nation
- ▶ 4. 2004 der gescheiterte Versuch einer Reform
- 5. Neue Wege zur Reform
- ▶ 6. Grundlagen für einen Modernisierungspfad
- 7. Das Internationale Völkerrecht

Landmark Entscheidung des dt. Bundesverfassungsgerichts



- BVerfG (Urteil des Ersten Senats vom 6. Dezember 2016/ 1 BvR 2821/11)
 - "Das Ziel des Gesetzgebers, das mit der Kernenergienutzung unvermeidbar in Kauf zu nehmende Restrisiko möglichst schnell und möglichst weitgehend zu beseitigen, ist - auch wenn es allein auf einer politischen Neubewertung der Bereitschaft zur Hinnahme dieses Restrisikos beruhen sollte - von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden. Die vom Gesetzgeber innerhalb seines weiten Spielraums bei der Auswahl von ihm verfolgter Gemeinwohlziele (vgl. dazu BVerfGE 121, 317 <350>; 134, 242 <292 f. Rn. 172>) angestrebte Beschleunigung des Atomausstiegs dient im Gegenteil dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und der in Art. 20a GG dem Staat auferlegten Aufgabe, die natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen."



Verfassungsgerichtsauftrag zu einem Ende oder einer grundlegenden Reform von EURATOM?

- Frage des Primats des Gemeinwohlschutzes
- Gibt es nicht ein Junktim, dass unter der BVerfG Entscheidung des Atomausstiegs zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und der in Art. 20a GG dem Staat auferlegten Verantwortung, die Bundesregierung nicht konkrete Schritte zur Beendigung seiner Mitgliedschaft in einer internationalen Vertrag einzuleiten hat, der die Technologie fördert, die das Leben der Bevölkerung bedroht.
- Führt dies nicht zu einem Verfassungsauftrag Ausstieg?



- ▶ 1. EURATOM die Aufgaben
- ▶ 2. EURATOM die Nachteile
- 3. Kleiner Exkurs in Grundrechte einer Nation
- ▶ 4. 2004 der gescheiterte Versuch einer Reform
- 5. Neue Wege zur Reform
- ▶ 6. Grundlagen für einen Modernisierungspfad
- 7. Das Internationale Völkerrecht

Der Reformversuch aus den Jahren 2002/2003



- 9.7.2003 EU Verfassungskonvent entschied:
 - Der Euratom-Vertrag über die EU-Kernenergiepolitik ist nicht in den EU-Verfassungsentwurf integriert worden und bleibt daher auch in Zukunft eigenständig.
- Initiatives for a complete overhaul of the EuratomTreaty in the beginning, but from the majority of interest it was used to revitalize the nuclear interest in Europe.
 - Neither the Presidium of the Convention to the Treaty, nor the Secretariat, nor the majority of the European Commission were willing or agreed on the necessity to abolish or at least reform the EuratomTreaty.
 - Source: D. Fouquet, in: The EuratomTreaty and Future Energy Options: Conditions for a Level Playing Field in the Energy Sector, CONFERENCE REPORT, September 23rd 2005, at the Danish Parliament Building, Christiansborg



Der Giscard D'Estaing Effekt

- September 2002, the Secretariat of the Convention sent a discussion paper to is Praesidium (under former French President Giscard d'Estaing) for information concerning the beginning of the "simplification procedure". Some Member States did not want to see the occasion used to reopen discussion on matters that were firmly established: EURATOM was in this respect a particularly sensitive point. In March 2003, the Praesidium published a paper 'Suggested approach for the EURATOM Treaty'. This approach explicitly does not think it "appropriate" to become involved in an operation "to amend the EURATOM Treaty substantially".
- The Praesidium favored the amendment of the EURATOM Treaty, allowing it to continue to exist independently.



Who remembers – the sunset clause?

- In 2000 European Parliament passed a resolution that included a call for the EURATOM Treaty to be abandoned by 2007.
- If this proposal were adopted it would have enabled the Convention and subsequent IGC to acknowledge that the fundamental reform of EURATOM was necessary, but allow more time for the process of assessing which parts of the Treaty should remain and in what framework.
- Was not adopted under IGC

Konvention der Regierungen zur Ergänzung von EURATOM; Empfehlung von 2003



- "We wish to make the following recommendations to the Convention in relation to the Euratom Treaty:
- The Convention has already achieved consensus on the following points:
- There should be a single constitution treaty. The Union should have a single legal personality and a single institutional structure.
- Therefore it is necessary to repeal the Euratom Treaty.
- We argue here that it is now appropriate -to abolish the 'special economic zone' that the Euratom created, and to respect the principles of fair competition and the creation of a level playing field for different energy sources, thereby ceasing to give nuclear energy undue advantages over its rivals.
- We offer an analysis of the present functions of Euratom and make proposals concerning their transposition into the Part Two of the Constitution (see Praesidium preliminary draft Constitutional Treaty (CONV 369/02)), while proposing that others be simply repealed."
- Official statement by Convention Members: Marie Nagy, Renee Wagner, Neil MacCormick Contribution to the Convention; THE EUROPEAN CONVENTION -THE SECRETARIAT -Brussels, 18 February 2003-, CONV 563/03 - Contribution 250



- ▶ 1. EURATOM die Aufgaben
- ▶ 2. EURATOM die Nachteile
- 3. Kleiner Exkurs in Grundrechte einer Nation
- ▶ 4. 2004 der gescheiterte Versuch einer Reform
- 5. Neue Wege zur Reform
- ▶ 6. Grundlagen für einen Modernisierungspfad
- 7. Das Internationale Völkerrecht

bbh

Der Weg hinaus

- Diesseitige Ansicht bereits in 2003;
- "(Member States)could withdraw from the EURATOM Treaty if the future Constitution gave too much power or status to the EURATOM Treaty.
- ▶ They could propose an intergovernmental conference of the EURATOM Member States with the objective of finding an unanimous solution to end the Treaty and in parallel they could, alone or together with likeminded members opt for a way out under the international common law rules/ the Vienna Convention on international treaties."
 - See: Fouquet, Doerte, Froggatt, Antony" Options for the EURATOM Treaty in the framework of a New European Constitution" May 2003



2003 und Ausstiegswille

- Statement of several countries (e.g.) Austria, Ireland, Germany, Hungary and Sweden in 2003, asking for an intergovernmental conference of the Euratom member states to start discussion on what to do and how to do it.
- The German government in 2004 outlined the following:
 - "The purpose of the EURATOM Treaty as adopted against the historical background of the 1950s, namely the promotion of nuclear energy in the European Atomic Energy Community, does not automatically oblige member states to promote the use and development of nuclear energy as a commercial energy source within their territories. It is rather for each member state to decide whether and to what extent it wishes to use nuclear energy, as the technology advances." Source: http://www.auswaertigesamt.de/EN/Aussenpolitik/GlobaleFragen/Klima/InternationaleOrgani sationen_node.html



- ▶ 1. EURATOM die Aufgaben
- 2. EURATOM die Nachteile
- 3. Kleiner Exkurs in Grundrechte einer Nation
- ▶ 4. 2004 der gescheiterte Versuch einer Reform
- 5. Neue Wege zur Reform
- 6. Grundlagen für einen Modernisierungspfad
- 7. Das Internationale Völkerrecht



Wie reformiert man? Wie steigt man aus?

Alternative I:

 Organisation einer Intergovernmental Conference der Vertragsstaaten

Alternative II:

Austritt nach Art. 106 a EURATOM

Hilfsweise:

 Kündigung durch einzelne Staaten oder Staatengruppenden Regeln des internationalen Völkerrechts





- Conferences of representatives of the governments member states convene to discuss and agree treaty changes. These meetings are also known as 'intergovernmental conferences' (IGCs).
- Since the Lisbon Treaty in 2009, it is now called the 'ordinary revision procedure' (a newly introduced simplified revision procedure is not applicable here)
 - http://www.consilium.europa.eu/en/documentspublications/intergovernmental-conferences/

Ordinary revision procedure /IGC



- ▶ A Member State, the Commission or the European Parliament (the latter also in view of EURATOM see Art. 106 a EURATOM) can submit a proposal for Treaty change to the Council which, in turn, presents it to the European Council. National parliaments are notified. If financial matters are involved EIB is integrated as well
- If a <u>majority</u> of MS in the European Council are in favour of examining a proposal for treaty change, the president of the European Council convenes a 'convention'. The European Parliament and the Commission are consulted beforehand.
- <u>Convention</u>: representatives of national parliaments, heads of state or government, MEPs and the European Commission, discusses the draft treaty changes. Its recommendations adopted by consensus, <u>then go to the IGC</u>.
- The IGC, convened by the President of the European Council, decides treaty changes only unanimously.

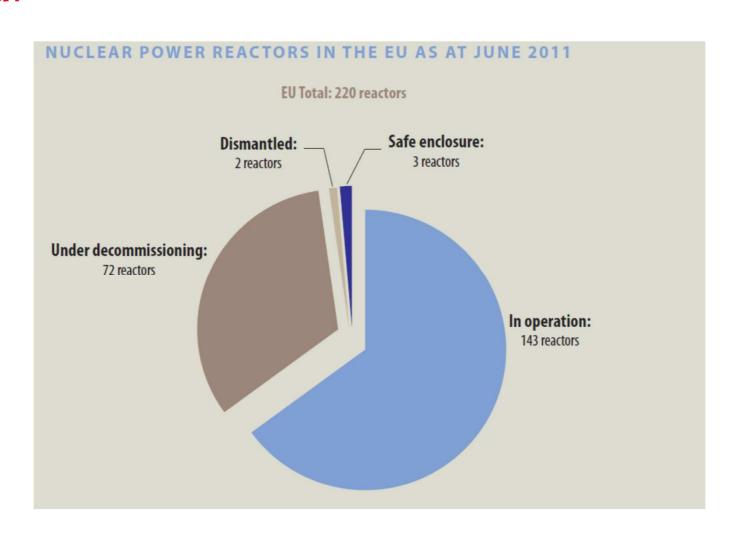


Catch 22 oder a double blind?

- Unanimous. ----- Frankreich und die mittel- und osteuropäischen Staaten könnten im IGC am Ende Nein sagen.
- Österreich, Deutschland mit Goethes Faust: "Da steh ich nun, ich armer Tor und bin so klug als wie zuvor?"
 - Also was soll's? Wenn das Ergebnis bereits vorher feststeht?
- Nicht sicher, denn die erheblichen Fragen um das missing money problem uralter AKWs EU-weit könnten auch in ein" window of opportunity" umgeleitet werden. Wenn eine EURATOM-Reform Klarheit und evtl. Strukturhilfemittel etc. auch für einen Abbau der Schrottreaktoren in gesichtswahrender Weise gibt, für gemeinsame Kompetenzen bei der Sicherheit, dann wäre dies interessant auch für die AKW befürwortenden Staaten.

A graph on the dismantling task (Source EU Court of Auditors, IAEA) - roughly 200 reactors ahead?







Was bleibt, wenn keine Einstimmigkeit?

- Der Austritt aus Euratom
- Die Kündigung des Euratom Vertrages

Ein wenig Klarheit gibt seit 2007 Artikel 106 a EURATOM



- Durch Artikel 3 des Protokolls Nr. 2 (in Verbindung mit Artikel 5) des Vertrags von Lissabon vom 13. Dezember 2007 wurde folgender Artikel eingefügt:
 - "Artikel 106a
- (1) ...Artikel 48 Absätze 2 bis 5 und die Artikel 49 und 50 des Vertrags über die Europäische Union, ...sowie das Protokoll über die Übergangsbestimmungen gelten auch für diesen Vertrag.
 - (2) Im Rahmen dieses Vertrags sind die Bezugnahmen auf die Union, die den "Vertrag über die Europäische Union", auf den "Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union" oder auf die "Verträge" in den in Absatz 1 aufgeführten Bestimmungen sowie in den Bestimmungen der Protokolle, die den Verträgen sowie diesem Vertrag beigefügt sind, als Bezugnahmen auf die Europäische Atomgemeinschaft und diesen Vertrag zu verstehen.
 - (3) Die Vorschriften des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beinhalten keine Abweichung von den Vorschriften dieses Vertrags".

Was sagt Artikel 50 Vertrag von Lissabon?



- "(1) Jeder Mitgliedstaat kann im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften beschließen, aus der Union auszutreten.
- (2) Ein Mitgliedstaat, der auszutreten beschließt, teilt dem Europäischen Rat seine Absicht mit. Auf der Grundlage der Leitlinien des Europäischen Rates handelt die Union mit diesem Staat ein Abkommen über die Einzelheiten des Austritts aus und schließt das Abkommen, wobei der Rahmen für die künftigen Beziehungen dieses Staates zur Union berücksichtigt wird. Das Abkommen wird nach Artikel 218 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ausgehandelt. Es wird vom Rat im Namen der Union geschlossen; der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.
- (3) Die Verträge finden auf den betroffenen Staat ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der in Absatz 2 genannten Mitteilung keine Anwendung mehr, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat einstimmig, diese Frist zu verlängern.

· ...

(5) Ein Staat, der aus der Union ausgetreten ist und erneut Mitglied werden möchte, muss dies nach dem Verfahren des Artikels 49 beantragen."



Die EU Kommission und Austritt aus EURATOM – auch nach Lissabon separater Ausstieg nicht möglich

- "...According to Article 50 of the Treaty on European Union, any Member State may decide to withdraw from the European Union in accordance with its own constitutional requirements. This Article also applies to the European Atomic Energy Community (Article 106a Euratom Treaty). The EU and EURATOM share the same institutions, the same budget and staff, and are designed to function together with the same number of Member States. Hence, there appears to be no 'à la carte' withdrawal only from the Euratom Treaty....."
 - E-8740/2010 6 December 2010; Answer given by Commissioner
 Oettinger on behalf of the Commission/ to E-8740/2010, Parliamentary
 questions 26 October 2010 Question for written answer to the
 Commission/Rule 117, Franz Obermayr (NI).



Zwischenfazit

- Die Mär vom ewig <u>bindenden</u> Vertrag ist spätestens mit der Regelung von Art. 106 a ad acta. Die Kommission ist bislang der Auffassung, man kann austreten, aber nur alle europäischen Verträge verlassen und nicht allein EURATOM unter EU-Recht.
- Aber: Konfusion unter BREXIT, Stimmen aus UK, Frankreich, dass UK aus dem EU-Vertrag aussteigen, nach Art. 48/50 EU Vertrag aber in EURATOM verbleiben kann.
- Es gibt auch Stimmen, das UK Referendum habe EURATOM gar nicht umfasst.
- Theresa May zeigt den Weg auch, wenn dies nicht ihre Priorität war:

PM Theresa May an Donald Tusk an President Tusk- 29, 3, 2017



"...Today, therefore, I am writing to give effect to the democratic decision of the people of the United Kingdom. I hereby notify the European Council in accordance with Article 50(2) of the Treaty on European Union of the United Kingdom's intention to withdraw from the European Union. In addition, in accordance with the same Article 50(2) as applied by Article 106a of the Treaty Establishing the European Atomic Energy Community, I hereby notify the European Council of the United Kingdom's intention to withdraw from the European Atomic Energy Community. References in this letter to the European Union should therefore be taken to include a reference to the European Atomic Energy Community..."



Gedankengang

- Hat Frau May damit nicht eventuell auf jeden Fall vorsorglich einen Austritt dezidiert des EURATOM Vertrages abgegeben und damit klar gemacht, dass man zwei Austrittsakte braucht um, aus beidem Verträgen wirksam auszuscheiden?
- Ist dann eventuell die Ansicht der Kommission, man könne nur aus allen Verträgen austreten, eine reine Fiktion? Sie wird auf keinen Fall durch den Wortlaut von Art. 50 EUV oder von Art. 106 a EURATOM belegt.
- Es bleibt zu erwägen, ob Deutschland, Österreich, Dänemark, Schweden, Irland und viele andere nicht einfach einen Brief an den Präsidenten der Union senden, in dem sie eine IGC Antrag ankündigen und in dem sie klar machen, dass am Ende dieses Weges bei einem Verfehlen der Einstimmigkeit der Brief als Austritt aus EURATOM nach Art. 106 a zu bewerten ist.



- ▶ 1. EURATOM die Aufgaben
- ▶ 2. EURATOM die Nachteile
- 3. Kleiner Exkurs in Grundrechte einer Nation
- ▶ 4. 2004 der gescheiterte Versuch einer Reform
- 5. Neue Wege zur Reform
- ▶ 6. Grundlagen für einen Modernisierungspfad
- 7. Das Internationale Völkerrecht

Das Internationale Völkerrecht



- ▶ Sollte keine Verfassungsreform zustande kommen und sollte ein einseitiger Ausstieg von Mitgliedstaaten aus EURATOM versagt werden was politisch kaum realisitisch wäre, wenn genügend Staaten wie insbesondere Deutschland und Österreich gemeinsam klar Stellung beziehen, dass sie eine derartige Fiktion des Vollausstieges nicht akzeptieren, dann bliebe als letzte Möglichkeit die Kündigung des EURATOM-Vertrages nach den Regeln des Internationalen Völkerrechts
- Vertieft zu prüfen bliebe insbesondere, ob Art. 106 a mit seiner speziellen Ausstiegsmöglichkeit lex speicalis zu dem Internationalen Völkerrecht wäre. Dies wäre wohl dann gegeben, wenn akzeptiert wird, dass ein Mitgliedstaat aus Euratom austreten kann, ohne aus dem EU Vertrag gleichzeitig austreten zu müssen.

bbh

Die Kündigung-Übereinkommen über das Recht der Verträge Abgeschlossen in Wien am 23. Mai 1969

- Art. 56 Kündigung eines Vertrags oder Rücktritt von einem Vertrag, der keine Bestimmung über Beendigung, Kündigung oder Rücktritt enthält
- (1) Ein Vertrag, der keine Bestimmung über seine Beendigung enthält und eine Kündigung oder einen Rücktritt nicht vorsieht, unterliegt weder der Kündigung noch dem Rücktritt, sofern
- a) nicht feststeht, dass die Vertragsparteien die Möglichkeit einer Kündigung oder eines Rücktritts zuzulassen beabsichtigten, oder
- b) ein Kündigungs-oder Rücktrittsrecht sich nicht aus der Natur des Vertrags herleiten lässt.
- (2) Eine Vertragspartei hat ihre Absicht, nach Absatz 1 einen Vertrag zu kündigen oder von einem Vertrag zurückzutreten, mindestens zwölf Monate im Voraus zu notifizieren.

Art. 62 Wiener Konvention Grundlegende Änderung der Umstände



- (1) Eine grundlegende Änderung der beim Vertragsabschluss gegebenen Umstände, die von den Vertragsparteien nicht vorausgesehen wurde, kann nicht als Grund für die Beendigung des Vertrags oder den Rücktritt von ihm geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) das Vorhandensein jener Umstände bildete eine wesentliche Grundlage für die Zustimmung der Vertragsparteien, durch den Vertrag gebunden zu sein, und
 - b) die Änderung der Umstände würde das Ausmaß der auf Grund des Vertrags noch zu erfüllenden Verpflichtungen tief greifend umgestalten.
- (2) Eine grundlegende Änderung der Umstände kann nicht als Grund für die Beendigung des Vertrags oder den Rücktritt von ihm geltend gemacht werden,
 - a) wenn der Vertrag eine Grenze festlegt oder
 - b) wenn die Vertragspartei, welche die grundlegende Änderung der Umstände geltend macht, diese durch Verletzung einer Vertragsverpflichtung oder einer sonstigen, gegenüber einer anderen Vertragspartei bestehenden internationalen Verpflichtung selbst herbeigeführt hat.
- (3) Kann eine Vertragspartei nach Absatz 1 oder 2 eine grundlegende Änderung der Umstände als Grund für die Beendigung des Vertrags oder den Rücktritt von ihm geltend machen, so kann sie die Änderung auch als Grund für die Suspendierung des Vertrags geltend machen



Art. 70 Folgen der Beendigung

- (1)Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht oder die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, hat die nach den Bestimmungen des Vertrags oder nach diesem Übereinkommen eingetretene Beendigung des Vertrags folgende Wirkungen:
 - a) sie befreit die Vertragsparteien von der Verpflichtung, den Vertrag weiterhin zu erfüllen;
 - b) sie berührt nicht die vor Beendigung des Vertrags durch dessen
 Durchführung begründeten Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und ihre dadurch geschaffene Rechtslage.
- (2) Kündigt ein Staat einen mehrseitigen Vertrag oder tritt er von ihm zurück, so gilt Absatz 1 in den Beziehungen zwischen diesem Staat und jeder anderen Vertragspartei vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung oder des Rücktritts an.



Berührt-geführt oder wer beginnt?

- Natürlich alle die Staaten, die schon 2004 eine IGC zu EURATOM versprochen haben. Ungarn wohl derzeit eher nicht dabei...
- Österreich, Deutschland und Irland sollten sich dringend zusammensetzen.
- Brexit und der Druck der Schrottreaktoren sowie Berge ungelöster Fragen sollten eigentlich Offenheit auch bei Frankreich erwarten lassen. Der 7. Mai 2017 in Frankreich bleibt abzuwarten.



Thank you very much for your attention.

Dr. Dörte Fouquet, BBH Brussels Doerte.fouquet@bbh-online.be www.bbh-online.de